

KÜNDIGUNG – MIETVERHÄLTNIS INFORMATIONSBLATT

Zur Rücknahme der Wohneinheit dürfen wir Ihnen nachstehende Informationen bekanntgeben.

Wird von der GEDESAG erledigt:

- Änderung der Verträge mit den Abrechnungsunternehmen (Techem)

Ist vom MIETER zu erledigen:

- Ablesung von diversen Zählern (Stromzähler, ...) – ein diesbezügliches Formular wird bei der Übernahme vom Verwalter ausgehändigt.

DIE WOHNHEIT IST WIE FOLGT ZU ÜBERGEBEN:

- besenrein (Boden gekehrt, Fenster samt Türen gereinigt, Wohneinheit frei von Spinnweben, Nassräume samt Sanitärausstattung gereinigt,...)
- mit allen Schlüsseln (auch selbst angeschaffte Schlüssel)
- gesamtes Inventar, wie im Mietvertrag angeführt
- Bedienungsanleitungen und Prüfprotokolle samt notwendigen Wartungsnachweisen (Raumthermostat, Therme, Comfortlüftungsanlage,...)
- GEDESAG - Informationsmappe (wenn bei Übergabe erhalten)
- Filter der Comfortlüftungsanlage (wenn vorhanden) sind in einem gebrauchsfähigen Zustand zu übergeben (Wartungsnachweis bereit halten)
- eventuell vorhandene Gegenstände (Fahrräder,...), welche am KFZ-Abstellplatz, im Kellerabteil bzw. im Abstellraum oder an allgemeinen Teilen der Liegenschaft gelagert sind, sind ebenfalls zum Übergabetermin zu entfernen.

WAND- UND DECKENFLÄCHEN:

- Dübellöcher in den Wänden sind fachgerecht zu verschließen
- über ein normales Maß abgewohnte Wand- und Deckenflächen, sind neu auszumalen
- färbige Wände sind weiß auszumalen (ausgenommen ganz helle Farben)

ABLÖSE DURCH DEN NACHMIETER:

Sollte es von Ihnen gewünscht sein, diverse Einrichtungsgegenstände in der Wohnung zu belassen, teilen wir Ihnen mit, dass hierfür entsprechend dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz keine Ablösepflicht des Nachmieters besteht.

Sollte zwischen Ihnen und dem Nachmieter jedoch keine Einigung erzielt werden, ist die Wohneinheit geräumt zu übergeben (Vereinbarungen betreffend Ablöse sind ausschließlich mit dem Nachmieter zu klären).

Gemäß § 27 MRG sind Vereinbarungen zwischen scheidendem Mieter und einem neuen Mieter ungültig und verboten, aufgrund deren, der neue Mieter dem scheidenden Mieter im Zusammenhang mit der Rückgabe des Mietgegenstandes etwas zu leisten verpflichtet ist, ohne gleichwertige Gegenleistung zu erhalten (Ablöse). Dies betrifft insbesondere auch überhöhte Ablösen für Möbelstücke und sonstige Fahrnisse.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung, muss mit der Geltendmachung eines Rückforderungsanspruches durch den neuen Mieter gerechnet werden und gegebenenfalls mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,00 aufgrund der zu ahndende Verwaltungsübertretung.

Sofern zum Zeitpunkt der Übergabe noch kein Nachmieter feststeht, oder eine Sanierung, auch Teilsanierung der Wohneinheit erforderlich ist, muss die Wohneinheit geräumt übergeben werden.

SONDERWÜNSCHE:

Von Ihnen getätigte Sonderwünsche sind auf die standardmäßige Ausführung zurückzubauen, außer diese werden vom Nachmieter übernommen (seitens der GEDESAG werden Sonderwünsche gemäß Mietrechtsgesetz nicht abgelöst).

WOHNZUSCHUSS/WOHNBEIHILFE:

Sollten Sie eine Förderung der NÖ Landesregierung erhalten, ist diese unter Angabe Ihres Kennzeichens (ersichtlich auf Ihrer Zusicherung), direkt bei der Landesregierung zu kündigen.

ABMELDUNG HAUPTWOHNSITZ:

Der Mieter sowie seine Mitbewohner sind laut Meldegesetz verpflichtet, sich binnen 3 Tagen nach Auszug beim zuständigen Meldeamt abzumelden.

TERMIN FÜR WOHNUNGSÜBERGABE:

Zum gegebenen Zeitpunkt, ersuchen wir Sie, sich mit unserer Abteilung „Wohnungsvermietung/-wechsel“ in Verbindung zu setzen.

Für Fragen steht das Team der GEDESAG gerne zur Verfügung.